



## Wann sollten Sie ein Testament machen ?

Um diese Frage beantworten, sollten Sie sich zunächst einmal darüber klar werden, wer nach den gesetzlichen Regelungen erben würde. Am besten zeichnen Sie Ihren Stammbaum auf und verwenden für männliche Verwandte als Symbol ein Quadrat und für weibliche Verwandte einen Kreis. Das erleichtert die Übersicht.

Im nächsten Schritt überprüfen Sie, wer zu welchen Anteilen erben würde und ob Sie dieses Ergebnis befriedigt.

- n Vielleicht möchten Sie einen entfernteren Verwandten (beispielsweise bei den Neffen) fördern, der neben Ihren Kindern nicht erbberechtigt wäre?
- n Unter Umständen möchten Sie einen Teil Ihres Vermögens einer wohltätigen Organisation zukommen lassen.
- n Oder sie wollen erreichen, dass Ihre Ehefrau im gemeinsamen Haus wohnen bleiben und das Haus erst nach deren Tod auf die Kinder übergehen soll.
- n Vielleicht soll auch eines Ihrer Kinder Ihren Betrieb weiterführen, so dass Sie die wirtschaftliche Einheit des Unternehmens sichern müssen.
- n Oder eines der Kinder hat bereits eine Schenkung erhalten, die bei der Aufteilung der Erbschaft berücksichtigt werden soll.

In all diesen Fällen ist ein Testament notwendig, um eine gerechte Verteilung des Nachlasses zu gewährleisten. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbteilung immer vor, so dass Sie weit reichende Gestaltungsmöglichkeiten haben. Mehr dazu im folgenden Abschnitt.

Vor allem können Sie über ein Testament auch auf die Belastung der Erben mit der Erbschaftsteuer einwirken. Durch eine geschickte Verfügung lässt sich die Steuerlast erheblich mindern oder sogar vollständig vermeiden.

Wenn ein Testament vorhanden ist, erben ausschließlich diejenigen, die im Testament als Erben eingesetzt sind. Die gesetzliche Erbfolge wird durch das Testament vollständig ausgeschlossen.

Hierbei gilt jedoch eine Einschränkung: der Pflichtteil (s. dazu unten).

## Was können Sie im Testament regeln ?

Generell können Sie in einem Testament frei bestimmen, wie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod verteilt werden soll und teilweise auch, unter welchen Voraussetzungen jemand erben soll.

- n **Sie können von der gesetzlichen Verteilungsregelung abweichende Erbanteile bestimmen;**
- n **Sie können Personen als Erben einsetzen, auch wenn diese nach dem Gesetz nicht zu Erben berufen sind;**
- n **Sie können Ersatzerben bestimmen für den Fall, dass die als Erbe bestimmte Person vor Ihnen verstirbt;**
- n **Sie können festlegen, dass mehrere Personen zeitlich nacheinander Erbe Ihres Nachlasses werden (Vor- und Nacherben). Der Vorerbe darf grundsätzlich von der Erbschaft nichts verschenken und er darf auch keine Grundstücke veräußern. Sie können den Vorerben von jedoch diesen Beschränkungen befreien oder ihn weiteren Beschränkungen unterwerfen;**
- n **Sie können Personen von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen ("enterben"). Jedoch können Sie nur unter bestimmten engen Voraussetzungen auch den Pflichtteil entziehen (etwa, wenn Sie von der betroffenen Person vorsätzlich misshandelt wurden);**
- n **Sie können einzelne Vermögensgegenstände und bestimmte Geldbeträge aus dem Nachlass herausnehmen und einzelnen Personen zuwenden (Vermächtnis);**
- n **Sie können einzelnen Begünstigten Auflagen erteilen;**

- n **Sie können die Aufteilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit untersagen, beispielsweise um die Fortführung eines Betriebes abzusichern;**
- n **Sie können einen Testamentsvollstrecker ernennen, der Ihre Anordnungen im Testament umsetzt.**

Testamentarische Verfügungen haben regelmäßig auch **steuerliche Auswirkungen**. Informationen zur Erbschaftsteuer finden Sie in dem entsprechenden Abschnitt.

Die Erben können - in Abhängigkeit vom Grad der Verwandtschaft - unterschiedliche Steuerfreibeträge in Anspruch nehmen. Gegenstand der Besteuerung ist jeweils der Erbgang, so dass beispielsweise bei Vor- und Nachbarschaft die Erbschaftsteuer mehrfach entstehen kann.

## Wie errichten Sie ein Testament ?

Das Testament ist ein Dokument von großer Wichtigkeit. Zum einen handelt es sich um den "letzten Willen" des Erblassers, also um die abschließende Verfügung über sein Vermögen. Daneben regelt das Testament die Verteilung von oftmals bedeutenden Vermögenswerten mit weit reichenden Konsequenzen.

Bei Willenserklärungen von solcher Wichtigkeit stellt der Gesetzgeber besondere Formvorschriften auf, um die Bedeutung der Erklärung zu verdeutlichen. Testamente können prinzipiell nur durch eigenhändiges Testament oder öffentliches Testament errichtet werden.

Das **eigenhändige Testament** muss vom Erblasser vollständig handgeschrieben und unterschrieben sein. Die Unterschrift sollte mit vollständigem Vor- und Familiennamen erfolgen. Empfehlenswert ist auch die Angabe von Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, weil ein späteres Testament eine frühere Verfügung ersetzt.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten die Begünstigten ebenso mit ihrem vollen Namen genannt werden. Wenn der Erblasser einzelne Vermögensgegenstände zuwenden will (Vermächtnis), tut er gut daran, diese möglichst präzise zu beschreiben.

Es steht dem Erblasser frei, das Testament aufzubewahren, wo er will. Um zu vermeiden, dass ein vorhandenes Testament womöglich übersehen wird, empfiehlt es sich, das Testament in **amtliche Verwahrung** zu geben. Zuständig für die Verwahrung sind die Amtsgerichte - in Baden-Württemberg die Notare. Im Todesfall eröffnet das Nachlassgericht den Erben den Inhalt des Testaments.

Unabhängig davon sollten Sie auch eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass ein Testament existiert und wo es zu finden ist.

Rechtsanwälte können Sie bei der Gestaltung des Testaments beraten - auch in steuerlicher Hinsicht. Durch die qualifizierte Beratung stellen Sie sicher, dass Ihr Wille verwirklicht und das angestrebte wirtschaftliche Ergebnis auch tatsächlich erreicht wird.

Das **öffentliche Testament** wird bei einem Notar errichtet, indem der Notar den Willen des Erblassers aufnimmt und diesen bei der Formulierung unterstützt. Notarielle Testamente werden immer amtlich verwahrt.

## Können Sie ein Testament widerrufen oder ändern ?

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Dazu genügt es, das Testament zu vernichten. Ausreichend ist auch ein entsprechender Vermerk "widerrufen" oder "aufgehoben" auf dem Testament (Datum und Unterschrift nicht vergessen!).

Befindet sich das Testament in amtlicher Verwahrung, wird es durch die Rücknahme aus der Verwahrung ungültig. Voraussetzung ist allerdings das persönliche Erscheinen bei der Verwahrungsstelle.

Ein Testament kann auch durch Errichtung eines neuen Testaments außer Kraft gesetzt werden. Generell löst ein neues Testament ein älteres ab.

Ist die neue Regelung aber (unbeabsichtigt) lückenhaft, stellt sich die Frage, ob das neue Testament das alte vollständig außer Kraft setzen sollte oder nur teilweise ändern oder ergänzen. Zu empfehlen ist deshalb eine ausdrückliche Erklärung, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll beziehungsweise an welcher Stelle das bisherige Testament ergänzt oder geändert werden soll.

Generell ist davon abzuraten, den Letzten Willen in mehreren Urkunden niederzulegen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die letztwilligen Verfügungen (unerkannt) lückenhaft bleiben oder sich (unbeabsichtigt) sogar widersprechen.

Die Möglichkeit, das Testament frei zu widerrufen oder zu ändern ist beim gemeinschaftlichen Testament allerdings eingeschränkt. Einzelheiten dazu finden Sie im entsprechenden Abschnitt.

## Gemeinschaftliches Testament

Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Auch ein gemeinschaftliches Testament kann als eigenhändiges oder als öffentliches Testament niedergelegt werden. Verfassen die Ehepartner das gemeinschaftliche Testament eigenhändig, so genügt es, wenn einer der Partner den Text aufschreibt und beide mit vollem Namen unterzeichnen. Ort und Datum der Ausfertigung sollen für jeden der Partner gesondert angegeben werden (es handelt sich schließlich um zwei Testamente in einer Urkunde).

Im übrigen kann auf die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt verwiesen werden.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist zu beachten, dass die Möglichkeit zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eingeschränkt sein kann. Dieser Beschränkung unterliegen sämtliche Verfügungen, von denen anzunehmen ist, dass sie ohne die Verfügungen des anderen Partners nicht oder nicht so getroffen worden wären. Solche **wechselbezüglichen Verfügungen** können nur zu Lebzeiten beider Partner aufgehoben oder geändert werden und jeweils nur mit Zustimmung beider Partner. Ohne die Mitwirkung eines Partners bedarf die Änderung eines gemeinschaftlichen Testaments immer der notariellen Form.

Nach dem Tod eines der Partner ist eine Änderung eines gemeinschaftlichen Testaments nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Häufig ist es der Wunsch der Partner, dass nach dem Tod des einen zunächst der andere Partner alles erbt und erst nach dessen Tod die Kinder erben sollen (so genanntes "**Berliner Testament**"). In diesem Falle erbt der überlebende Partner allein. Er ist nur gehalten, seinerseits an die Kinder zu vererben. Regelmäßig kann der überlebende Ehegatte ohne Beschränkung über den Nachlass verfügen.

In dieser Konstellation werden die Kinder auf den Tod des Erstversterbenden enterbt. Den Kindern steht also der **Pflichtteil** zu.

Die Konstruktion des Berliner Testaments hat damit den Nachteil, dass der überlebende Ehegatte mit dem Risiko der Inanspruchnahme durch die pflichtteilsberechtigten Kinder belastet wird. Das ist beim Berliner Testament unbedingt zu bedenken, weil gerade der Pflichtteilsanspruch das wirtschaftliche Ziel des Testaments gefährdet. Insoweit muss gegebenenfalls durch entsprechende testamentarische Anordnung Vorsorge für diesen Fall getroffen werden.

Außerdem finden beim Berliner Testament zwei Erbgänge statt - vom Erblasser zunächst auf den Ehegatten und später von diesem auf die Kinder. Das führt zur **doppelten Besteuerung** bei der Erbschaftsteuer.

Unter diesem Blickwinkel machen differenzierte Erbregelungen Sinn, beispielsweise durch **Erbvertrag**. Vor allem die wirtschaftlichen Ziele und die Steuerersparnis können durch solche Regelungen optimal realisiert werden.